



16. März 2022

Motion

von Luca Maggi (Grüne)
und Roland Hurschler (Grüne)

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB) zu überarbeiten und dabei den Geltungsbereich (Art. 1 VAB) auf die Mitglieder des Stadtrates zu beschränken. Für sämtliche übrigen Behördenmitglieder (Ombudsperson, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle, Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden) sollen künftig die Bestimmungen des Personalrechts betreffend Abfindung (Art. 28 PR) und Lohnfortzahlung nach Entlassung (Art. 29 PR) sinngemäss anwendbar sein. Die entsprechende Anpassung im Personalrecht soll dem Gemeinderat zeitgleich mit der Revision der VAB vorgelegt werden. Hierbei soll sich der Stadtrat am Merkblatt «Abfindung und Lohnfortzahlung (April 2020)» orientieren.

Begründung:

Der Geltungsbereich der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder wird in Art. 1 VAB geregelt. Aktuell fallen 36 Personen unter den Geltungsbereich von Art. 1 VAB. Bei einer entsprechenden Annahme der Weisung 2021/412 durch den Gemeinderat soll zusätzlich die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle der VAB unterstellt werden.

Dieser Geltungsbereich soll angepasst und künftig auf die Mitglieder des Stadtrates beschränkt werden. Bei den Mitgliedern des Stadtrates rechtfertigen sich Abgangsentschädigungen wie sie in der VAB vorgesehen sind, aufgrund deren hohen öffentlichen Präsenz und Exponiertheit. Sämtliche weiteren Behördenmitglieder sollen künftig gemäss dem städtischen Personalrecht beschäftigt werden. Sie sollen zu den gleichen Anstellungsbedingungen wie das restliche städtische Personal angestellt werden. Demnach sollen für sie die Bestimmungen des Personalrechts betreffend Abfindung (Art. 28 PR) und Lohnfortzahlung nach Entlassung (Art. 29 PR) sinngemäss anwendbar sein. Gemäss Kommissionsberatung zur Weisung 2021/412 bedingt eine entsprechende Anpassung von Art. 1 VAB auch Anpassungen im Personalrecht. Bei einer einseitigen Anpassung von Art. 1 VAB ohne die zeitliche Anpassung des Personalrechts droht eine Rechtslücke. Deshalb sind die Anpassung von Art. 1 VAB sowie der entsprechenden Bestimmungen im Personalrecht dem Gemeinderat zeitgleich vorzulegen.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit Weisung 2021/412.